

Versicherungen des Deutschen Alpenvereins

Kurzübersicht

Weitere Erläuterungen / Hinweise im Handbuch des DAV

Stand: 14.01.2011

1. Versicherungen für die Mitglieder der Sektionen

1.1. Alpiner Sicherheits-Service (ASS)

Die Versicherungsprämie wird vom DAV-Hauptverein entrichtet.

Jedes Mitglied im DAV (inkl. Kinder und beitragsfreie Mitglieder) genießt über die DAV-Mitgliedschaft einen umfassenden Versicherungsgrundschutz für alle Bergaktivitäten (z. B. Bergsteigen, Wintersport, Mountainbiking).

Der Geltungsbereich ist weltweit bei Ausübung von Alpinsport (siehe Ziffer 2 AVB DAV ASS 2011) – ausgenommen ist die Ausübung von Alpinsport im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas (siehe Ziffer 3 AVB DAV ASS 2011).

Hinweis: Nicht versichert im ASS ist das Expeditions- und Höhenbergsteigen! Was genau eine Expedition ist und wie sich hier die Versicherungssituation darstellt, finden Sie auch auf www.alpenverein.de

Leistungen ASS :

Würzburger Versicherungs-AG

- **Such-, Bergungs- und Rettungskosten bis € 25.000,-- je Person und Ereignis:**
Erstattet die Kosten bis € 25.000,-- für Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei Bergunfällen und Bergnot.
- **Unfallbedingte Heilkosten (Arzt, Krankenhaus):**
Erstattet die Kosten der notwendigen medizinischen Hilfe im Ausland bei Unfallverletzung während der Ausübung von Alpinsport.
- **24 Stunden Notrufzentrale:**
Tel.: +49 (0) 89/30 65 70 91 bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung von Alpinsport (Diese Notruf-Nummer finden Sie auch auf der Rückseite Ihres DAV-Ausweises.)

Die genauen Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Flyer zum ASS oder Sie informieren sich im Internet auf www.alpenverein.de unter "Versicherungen".

1.2. Sporthaftpflicht-Versicherung

Generali Versicherung AG

Vers.-Nr. 2-GK-85.352.151-6 (ehemals Nr. 525-FKH-2.000.455.318):

1. Absicherung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden mit bis zu € 2.000.000, sofern sich diese Ansprüche aus den genannten sportlichen Aktivitäten nach Ziffer 2 AVB DAV ASS 2011 ergeben. Den Mitgliedern der Sektionen des DAV wird Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus insbes. Bergsteigen, Klettern, Skitouren, Skifahren, Skibobfahren, Snowboardfahren, Skilanglaufen, Kajak- und Fallschirmfliegen, Höhlenbegehungen, Mountainbiken und Bouldern nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) gewährt, sofern diese Freizeitbeschäftigungen nicht gegen Entgelt, nicht im Interesse Dritter, sondern rein privater Natur sind und ausschließlich in eigenem Interesse erfolgen.

2. Besteht für ein Mitglied bereits Versicherungsschutz durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung, so haftet der Versicherer nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen nur soweit der andere Privathaftpflicht-Versicherer bedingungsgemäß keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.

1.3. Zusatz-Versicherung „DAV Reise-, Sport- und Freizeitschutz“

Optional

Würzburger Versicherungs-AG

Die Prämie ist vom Mitglied zu entrichten.

Das Exklusivangebot für DAV-Mitglieder: Zusatzschutz auch außerhalb des Bergsports für alle privaten Reisen, Freizeit- und Sportaktivitäten – weltweit, ein ganzes Jahr lang.

Leistungen im Überblick ab 01.01.2011:

1. Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Notruf-Versicherung:

Erstattet werden die Kosten für notwendige ärztliche Heilbehandlungen, medizinisch notwendiger Krankentransport und die Überführung im Todesfall, aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalles während einer Reise im Ausland. Darüber hinaus werden die Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen und für Reparaturen von Zahnprothesen / Provisorien bis zu 250 Euro übernommen.

Die Würzburger Assistance-Notrufzentrale leistet weltweit Soforthilfe bei Notfällen und ist 24 Stunden täglich erreichbar: Telefon +49 (0) 931 – 2795 -255

2. Gepäck-Versicherung:

Bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Reise-/Gepäcks infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte, Unfall des Transportmittels, Feuer, Sturm, Hagel etc. wird der Zeitwert bis zur vereinbarten Versicherungssumme erstattet.

Vereinbarte Versicherungssumme:

- im Einzelschutz Jugendliche bzw. Erwachsene: 1.500 Euro für die versicherte Person
- im Familienschutz: 3.500 Euro für die versicherte Familie

3. Sportgeräte-Schutzbrief (inkl. Skibruch-Versicherung):

Erstattet werden die Reparatur- oder alternativ die Mietkosten für ein Ersatzgerät bis zu 300 Euro je Schadenfall, bei Bruch oder Diebstahl des Sportgeräts während des Gebrauchs.

4. Bergungskosten-Versicherung:

Erstattet werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 25.000,-, sofern nicht über den Alpinen Sicherheits-Service versichert, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn sie vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

5. Unfall-Versicherung:

Führt ein versicherter Unfall während der Reise oder der Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten zu einer dauernden Invalidität oder zum Tod, zahlt die Würzburger Versicherungs-AG eine Entschädigung, bei (Unfall-)Tod 15.000,- Euro, bei Vollinvalidität (100 %) bis zu 63.000,- Euro aufgrund versicherter Invalidität ab einem Invaliditätsgrad von 20 % bei einer Grundsumme von 28.000,- Euro mit 225 % Progression.

Mitversichert sind darüber hinaus Kosten für kosmetische Operationen nach einem Unfall bis zu 3.000,- Euro und eine Kurkostenbeihilfe bis zu 3.000,- Euro.

Hinweis: Der Reise-, Sport- und Freizeitschutz gilt für alle Reisen bis zu einer Reisedauer von max. 31 Tagen sowie für Sport- und Freizeitaktivitäten außerhalb des Wohnbereichs. Kein Versicherungsschutz besteht während der beruflichen Tätigkeit, dies schließt auch den Weg zur und von der Arbeit ein, sowie bei Tätigkeiten und Gängen, die der Haushaltsführung und dem Lebensbedarf dienen.

Weitere **Informationen und das Antragsformular** entnehmen Sie bitte dem Flyer zum Reise-, Sport- und Freizeitschutz oder Sie informieren sich im Internet auf www.alpenverein.de unter "Versicherungen".

2. VERSICHERUNGEN FÜR DIE SEKTIONEN

Die Beiträge zu diesen Verträgen werden vom DAV- Hauptverein getragen.

2.1. Haftpflichtversicherung des Vereins

Generali- Versicherung AG

Versicherungs- Nr. 2-GK-85.351.225-3 (ehemals Nr. 705-FKH-2000.434.708)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes des Deutschen Alpenvereins, der angeschlossenen Sektionen und der DAV- Landesverbände sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes in dieser Eigenschaft, ferner sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung bei Veranstaltungen sowie die Angestellten und Arbeiter aus der dienstlichen **Verrichtung für den DAV / die Sektionen**.

Die Haftungssummen betragen 6.000.000 Euro für Personen- und 2.000.000 Euro für Sachschäden. Der Versicherungsschutz der Vereinshaftpflicht gilt weltweit.

Versichert gilt zudem die Teilnahme am Internet-Verkehr; d.h. die unbeabsichtigte Weitergabe von Viren o.ä. durch Einstellen von Internetseiten oder die Versendung „verseuchter“ E-mails.

2.1.1. Veranstaltungen

1. Gewöhnliche satzungsmäßige oder sonst sich aus dem **Vereinszweck** ergebende Veranstaltungen, (z.B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Vorträge) auch wenn daran vereinsfremde Personen teilnehmen. Bei Veranstaltungen, die vom DAV bzw. von seinen Sektionen mit einem vereinsfremden Mitveranstalter **gemeinsam** durchgeführt werden, ist die Haftpflicht der vereinsfremden Mitveranstalter ausgeschlossen. Die Sektionen und ihre Angestellten (s.o.: 2.1.) genießen Haftpflichtversicherungs-Schutz.

2. Reiseveranstaltungen.

Alle Reiseveranstaltungen der Sektionen inklusive Gesellschaftsreisen gelten versichert; ausgeschlossen sind allerdings Flugreisen. Diese können gesondert abgesichert werden (s. 4.7.)

3. Übungen in künstlichen und natürlichen **Kletteranlagen**, an Klettertürmen und dergleichen.

Eingeschlossen gilt im Rahmen der Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag des Deutschen Alpenvereins e.V. und / oder der angeschlossenen Sektionen tätigen freiberuflichen Berg-/ Ski- / Tourenführer und -lehrer in dieser Eigenschaft, soweit es sich um Schäden handelt, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins e.V. und/oder der Sektionen entstehen. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. ein etwaiger anderweitiger Haftpflicht-Versicherungsschutz (z.B. Berufs-Haftpflichtversicherung) geht vor.

2.1.2. Hinweis Einschlüsse / Ausschlüsse

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen Dritter, die die mitversicherten Sektionen aus Anlaß von Vereinstätigkeiten gemietet, gepachtet oder geliehen haben oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Die Ersatzleistung für diese Schäden beträgt 2.000.-€ je Schadensereignis – der VN hat hier von jedem Schaden 100.-€ selber zu tragen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Transports, Abnutzung und Verschleiß, sowie Vermögensfolgeschäden.

Versichert gilt auch die Absicherung von Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden/Räumen in Rahmen und Umfang des Vertrages.

2. Mitversichert ist das Auswechseln von Schlössern wegen des Verlustes von fremden Schlüsseln durch die versicherten Personen (ausgenommen Schlüssel zu beweglichen Sachen) bis 10.000.-€.

2.1.3. Hütten und Wege.

Vom Vertrag geschützt ist der Besitz und Unterhalt von Hütten sowie sonstigen Unterkunfts- und Unterstandshäusern. Ebenso Wege, Klettersteige, Langlaufloipen, Aussichtstürme, Kletteranlagen (Türme, Felsen, Gärten und ähnlichen Übungs- und Ausbildungseinrichtungen), auch bei Benutzung durch vereinsfremde Personen, insbes. Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten, bauliche Instandhaltung, etc.

(Haftpflicht aus dem gastgewerblichen Hüttenbetrieb siehe 4.1. gesonderter Versicherungsvertrag.)

Es besteht kein Versicherungsschutz für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen der Beherbergungsgäste (siehe 3.3 Hüttenreisegepäckversicherung).

Es besteht im Rahmen des Vertrages Bauherrenhaftpflicht für Sektionen für Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von bis 500.000 Euro. Bei höheren Bausummen kann dieser „Grundschutz“ auf Nachfrage kostengünstig erweitert werden.

2.2. Hüttenfürsorge

Bayerische Versicherungskammer

Um den hüttenbesitzenden Sektionen das Risiko von Schäden an Ihrem Hüttenbesitz weitgehend abzunehmen und sie von Aufwendungen für entsprechende Versicherungen zu entlasten, gewährt der Deutsche Alpenverein (im folgenden als Hauptverein bezeichnet) den Sektionen Ersatzleistungen zur Beseitigung von Schäden an Ihrem Hüttenbesitz, die durch Naturgewalten verursacht sind (Hüttenfürsorge). Zur Aufbringung dieser Ersatzleistungen hat der Hauptverein den Hüttenbesitz der Sektionen gegen Feuer und Schneelawinen sowie Sturm-Schäden versichert.

Für Schäden durch **Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Schneelawinen** werden Ersatzleistungen in der Höhe gewährt, die der Hauptverein vom Versicherungsunternehmen erhalten hat; dies gilt auch für Schäden an der Einrichtung.

Änderungen des Gebäudewertes bzw. des Inhaltswertes sind stets umgehend dem Ressort Hütten und Wege des DAV anzuzeigen.

Für die eigenen Hütten der Sektionen (nicht allgemein zugänglich und damit nicht unter 3.2. fallend wird die Möglichkeit eröffnet, diese im Rahmen der Konditionen des Hauptvereins zu versichern. Anfrage über Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste des DAV.

2.3. Hütten-Reisegepäck-Versicherung

Würzburger Versicherungs-AG

Leistungen im Überblick:

Ersetzt den Zeitwert des auf eine Hütte des DAV eingebrachten Gepäcks bei Diebstahl oder Raub sowie bei Beschädigung oder Abhandenkommen während des Transports auf die Hütte durch den Hüttenwirt bis zur Höhe der Versicherungssumme von 1.500,- Euro je Person für Gepäck. Die Höchstentschädigung für Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art sowie für Schmuck und Kostbarkeiten beträgt max. 250,- Euro je Person.

Wer und Was ist versichert?

Versichert ist das Reisegepäck von Übernachtungsgästen, die auf Hütten des DAV in Österreich und Deutschland übernachten. Kein Versicherungsschutz besteht für das Reisegepäck von Tagesgästen. Wird das Reisegepäck von Tagesgästen dem Hüttenwirt oder seinem Beauftragten ausdrücklich zur vorübergehenden Aufbewahrung übergeben, gilt es als mitversichert.

Umfang des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz besteht für

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;

- Unfall eines Transportmittels;

- Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben;

und beginnt mit Einbringung des Gepäcks der Übernachtungsgäste in die Hütte oder mit der Übergabe an den Hüttenwirt zur Aufbewahrung oder Beförderung und endet mit Verlassen der Hütte oder Entgegennahme des Reisegepäcks vom Hüttenwirt.

Darüber hinaus sind Schäden außerhalb der Hütte oder des Transportes nicht versichert.

Siehe auch Kapitel 2.2.3 des Handbuch des DAV.

2.4. Rechtsschutz-Versicherung für geprüfte Fachübungsleiter und Fachübungsleiterausbilder (s. auch 3.5 Optionale Absicherung)

Roland Rechtsschutz Versicherung AG.

Versichert sind sämtliche nach DAV Richtlinien geprüften und im Auftrag des DAV tätigen Fachübungsleiter mit Ausweis und gültiger Jahresmarke und Fachübungsleiterausbilder in Ausübung dieser Tätigkeiten. Die Jahresmarken für Fachübungsleiter, Jugendleiter und Familiengruppenleiter werden vom Geschäftsbereich Bergsport vergeben.

Mit dieser Ergänzung zur Vereinshaftpflichtversicherung soll die verantwortliche Tätigkeit dieses Personenkreises noch besser abgesichert werden. Dies soll auch dazu beitragen leichter Ehrenamtliche für diesen für die Sektion so wichtigen Aufgabenbereiche zu finden.

Von besonderer Bedeutung ist die Absicherung im Bereich Strafrecht beim Führen von Personen im Gebirge.

Versicherungsumfang

Der weltweit gültige Versicherungsschutz umfaßt den oben definierten versicherten Personenkreis bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Leistungsarten:

Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtsschutz

Versichert sind die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtes.

Bei Straftaten besteht Deckungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
-eines fahrlässig begehbaren Vergehens,
-eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat auch bei fahrlässiger Begehung verfolgt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten besteht Deckungsschutz stets auch für vorsätzliches Handeln.

Versichert sind unter anderem:

- reine Versatztaten (inkl. Verbrechen)
- Vorsatzverurteilung durch Strafbefehl
- Rechtsschutz bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen
- Erweiterter Zeugenbeistand
- Verkehrs-Strafrechtsschutz
- Verdeckte Ermittlungsverfahren
- Aktive Strafverfolgung
- Rechtsanwalt Mehrfachbeauftragung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarvereinbarung mit Rechtsanwälten und Sachverständigen

Dienstreise Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz für den Dienstreise-Rechtsschutz umfasst ausschliesslich die Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz gem. § 2a ARB. Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die auf gesetzlichen Haftpflichtansprüchen beruhen (also Vorschriften, die unmittelbar ohne besondere vertragliche Vereinbarung eine Haftung gegenüber dem Geschädigten begründen).

Deckungssumme

Die Deckungssumme für diese Leistungen beträgt 300.000.-€ pro Versicherungsfall.

2.5. Insolvenzversicherung

tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Bietet eine DAV-Sektion mindestens zwei Reiseleistungen gebündelt zu einer Pauschalreise an, ist sie rechtlich gesehen ein Reiseveranstalter. Als Reiseveranstalter trägt die DAV-Sektion besondere Risiken. Auch ist sie gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Insolvenzversicherung jedem einzelnen Reiseteilnehmer einen Sicherungsschein zur Kundengeldsicherung auszuhändigen.

tourVers stellt sogenannte **Sicherungsscheine** zur Verfügung, die an die anzahlenden Reiseteilnehmer ausgehändigt werden müssen. Die Scheine sind bei der Bundesgeschäftsstelle des DAV unentgeltlich erhältlich.

2.6. Unfallversicherung für Kursteilnehmer

integriert in Gruppenunfallversicherung Nr. 2-GK-12.194.622-1
Generali Versicherung AG

Versichert sind Unfälle der Teilnehmer der maximal 14 Tage dauernden Kurse des DAV zum Fachübungsleiter, Trainer, Familiengruppenleiter, Jugendkursleiter und Jugendkursen in den Sparten Skilauf, Skihochtouren, Skilanglauf, Schneesuh, Skibob, Snowboard, Mono Ski, Klettern, Hochtouren, Bergwanderführungen, Faltboot-Kajakfahren, Canyoning und Mountainbiken.

Versicherungsschutz besteht während der Kursteilnahme und auf den direkten Wegen zwischen der Wohnung und dem Ausbildungsort. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Gaststätten) unterbrochen oder verlängert wird. Teilnehmer in diesem Sinne sind die Kursteilnehmer, nicht die Schulungsleiter.

3. VERSICHERUNGEN DER SEKTIONEN

Die Beiträge zu diesen Verträgen werden von der Sektion getragen.

3.1. Haftpflichtversicherung für den gastgewerblichen Hüttenbetrieb

Generali- Versicherung AG

Versicherungsschien Nr. 2-GK-85.432.651-6

(ehemals Vers.Nr. 705-FKH-2.020.444.700)

1. Allgemeine Anmerkung.

Diese Versicherung stellt die sogenannte Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweils angemeldeten, gastgewerblichen Hüttenbetrieb dar. Sie schützt vor gesetzlichen Schadensersatzansprüchen wegen Personen- und Sachschäden Dritter; Versicherungssummen sind 2.000.000.-€ für Personen und Sachschäden. Der Versicherer entschädigt bei berechtigten Ansprüchen und wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Die Versicherung wird von den hüttenbesitzenden Sektionen zugunsten der jeweiligen Pächter abgeschlossen. Die Pächter sind den Sektionen gegenüber zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Um Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist eine Mitteilung des Versicherungswunsches seitens der Sektion an die Bundesgeschäftsstelle des DAV, Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste zu richten.

2. Versicherungsschutz.

Gedeckt sind hierbei insbesondere Personen- und Sachschäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z.B. Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen, Verkehrssicherung der Gasträume und sonstigen Hütteneinrichtungen usw.

3.2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den DAV und seine Sektionen

Allianz Versicherungs-AG bzw. Bayerische Versicherungskammer *Optional*

Der Versicherungsschutz umfaßt sowohl Schadensersatzansprüche für Vermögensschäden (Beispiele s.u.), die ein Dritter gegen die Sektion oder deren Organe geltend macht, als auch den Fall, daß die Sektion wegen eines Eigenschadens, die sie unmittelbar erlitten hat, ein Organ oder einen Mitarbeiter in Anspruch nehmen könnte. Besonders bedeutsam ist der Versicherungsschutz für Sektionsvorstände und Geschäftsführer oder sonst den Verstoß verursachende Personen bei einer **persönlichen Haftungsinanspruchnahme** durch geschädigte Dritte, durch die Sektion oder das Finanzamt in den unten genannten Fällen der Ausstellerhaftung.

Beispiele für Vermögensschadenhaftpflicht

- Spenden

- Die Spendenpraxis der steuerbegünstigten, sprich gemeinnützigen Vereine unterliegt einer strengen Kontrolle durch die Finanzämter. Die fehlerhafte Behandlung von Spendengeldern kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Der Verlust der Gemeinnützigkeit bedeutet für den Verein empfindliche finanzielle Nachteile und kann außerdem zu einer persönlichen Steuerhaftung von Organmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins führen.

- Falsch ausgestellte Spendenquittungen haben die Haftung des Ausstellers zur Folge

- Steuern: z.B. Versäumtes Einfordern von Steuerrückzahlungen
- Nichtbeantragung oder verspätete Beantragung von staatlichen oder EU-Zuschüssen.
- Vorwurf nicht sparsamer Verwaltung
- Verjährenlassen von Forderungen der Sektion
- Übersehen fehlender Zahlungseingänge
- Fehler bei Personalführung: z.B. Neueinstellung trotz unwirksamer Kündigung
Fehlerhafte Durchführung der Gehaltsabrechnung durch
falsche Berechnung der abzuführenden
Sozialversicherungsbeträge
- Verletzung des Datenschutzgesetzes bei z.B. unbefugter Weitergabe von persönlichen Daten
der Sektionsmitglieder

3.3. DAV-Unfallversicherung für ehrenamtl. Mitarbeiter in den Sektionen

Generali Versicherung AG

Versicherungsschein Nr. 2-GK-12.194.622-1

(ehemals Nr. 525-FKU-12.194.622 bzw. 712 FKHU 1.100.473.667)

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Sektionen, wie Tourenleiter, Jugendleiter, Hüttenwarte, aber auch die Vorstandsmitglieder sind meistens bei ihrer Tätigkeit einem erhöhtem Unfallrisiko ausgesetzt. Deshalb wurde diese Gruppenunfallversicherung geschaffen, über die die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Sektionen zu einer äußerst günstigen Prämie gegen Unfall versichert werden. Der räumliche Geltungsbereich ist weltweit.

Der Versicherungsschutz kann im Rahmen und Umfang auch von **Landesverbänden** des DAV abgeschlossen werden, soweit es sich bei den Vereinigungen ausschließlich um Sektionen des DAV ohne DAV-fremde Personen, Vereine oder sonstige Einrichtungen handelt, zudem die Satzungen dieser Landesverbände vom Verbandsrat genehmigt sind und die Tätigkeiten der Landesverbände mit den satzungsmäßigen Tätigkeiten des Deutschen Alpenvereins e.V. übereinstimmen.

3.4. Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Sektionsfahrten.

Seit 01.01.2005: Versicherungskammer Bayern (Versicherung Nr. KR 4894952)

3.4.1. PKW Fahrzeug Kaskoversicherung – Obligatorisch für alle DAV Sektionen

Versichert sind alle Mitarbeiter, Funktionäre und Mitglieder, wenn sie im Auftrag und /oder im Interesse des DAV, seiner Sektionen oder Zusammenschlüsse notwendige Fahrten mit Ihrem Privat PKW unternehmen.

Im Auftrag und/oder Interesse bedeutet, daß jemand bei satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Aktivitäten Fahrten für den DAV, seine Sektionen oder Zusammenschlüsse übernimmt. Das Fahrzeug kann auch geliehen oder gegen Entgelt gemietet sein.

Selbstbeteiligung für Vollkasko und Teilkasko: 150.- €. Sofern eine Teilkasko Versicherung für das betreffende Fahrzeug besteht, ist diese vorrangig.

Versichert sind insbesondere Fahrten zu:

- Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen, Sektionentage, Landesverbandstage
- Sitzungen des Präsidiums bzw. Vorstandes, des Verbandsrates, der Bundesausschüsse, der Fachbeiräte, der Projektgruppen sowie alle anderen Fahrten zu Gremiensitzungen
- Ausbildungen, Schulungen
- Sektionsveranstaltungen soweit sie offiziellen Charakter haben (Kenntnis des Vorstandes) und nicht nur in untergeordneter Weise den Satzungszwecken dienen.
- Jubiläumsfeiern, Einweihungen von Hütten, Kletteranlagen, Geschäftsstellen; Edelweißfeste, Ausstellungseröffnungen, Vorträge, etc.

- Gesprächstermine mit Behörden und Organisationen
- Gesprächstermine/ Sitzungen mit befreundeten Vereinen / Verbänden
- Sichtungs-, Bau-, und Wartungsarbeiten für Hütte/Kletteranlagen
- Wegeerhaltungsmaßnahmen
- Wettkampfveranstaltungen und Trainings(kader)maßnahmen
- Umwegen, die der sicheren und effektiven Durchführung einer versicherten Fahrt dienen (Tankstelle, Rasthöfe, Supermarkt, Bäcker/Metzger)
- Informationsveranstaltungen (Messen) über für die Sektion interessante Themen (erneuerbare Energien, Umwelttechnik)
- Sonstige Dienstfahrten für den DAV, seine Sektionen oder Zusammenschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere Fahrten zu

- privat organisierten Wanderungen und sonst. Veranstaltungen mit privatem Charakter
- private Treffen von Sektionsmitgliedern
- Fahrten mit Dienstfahrzeugen (im Eigentum oder Besitz) des DAV, seiner Sektionen oder Zusammenschlüsse
- Sektionsfahrten außerhalb Europa (Vorabklärung mit der Versicherungskammer)

3.4.2. PKW Rabattverlustversicherung – Freiwillig versicherbar

durch die Sektionen

Optional

für alle ihre Mitglieder – Seit 01.01.2005

Die Sektion hat die Möglichkeit, die Gefahr der Höherstufung für Haftpflichtschäden abzusichern.

Da im Falle eines Unfalles nicht nur Schaden am eigenen Fahrzeug entstehen kann (Kaskoversicherung für Mitglieder – pflichtversichert über Sektion) sondern auch durch eigenes Verschulden Schaden an fremdem Eigentum oder Personen entstehen kann, besteht neben der Gefahr für das eingesetzte Fahrzeugeigentum die Gefahr, nach Belastung der eigenen Haftpflichtversicherung beitragsmässig höher gestuft zu werden (Verlust Schadenfreiheitsrabatt).

Diesen Schaden kann die Sektion freiwillig durch eine pauschale Rabattverlustversicherung für alle Dienstfahrten der Sektion im Sinne obiger Dienstfahrt Kaskoversicherung durch eine Zusatzdeckung absichern.

Dabei wird zunächst immer die bestehende Haftpflichtversicherung des verwendeten Fahrzeuges zur Schadenregulierung herangezogen. Der durch die Schlechterstufung entstehende Schaden wird im Folgenden durch Einreichung bei der versichernden Versicherungskammer Bayern ausgeglichen.

Die der Rabattverlustversicherung zugrunde liegenden Sonderbedingungen sowie Antragsunterlagen können durch die Sektionen über das Versicherungsbüro Fleischer angefordert werden.

**Schadenmeldungen schriftlich an die Versicherungskammer Bayern,
Schadenzentrum München, Postfach 900135, 81501 München, Telefax:
01805/252527, bzw. telefonische Schadenhotline: 01805/123456.**

3.4.3. Erweiterung Dienstreisekasko Versicherung

für Wohnmobile und LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht

Optional

Es können ab 1.10.2008 private Wohnmobile und LKWs bis 3,5 t Gesamtgewicht optional versichert werden.

Der Gesamtneuwert je Fahrzeug darf 75.000.- € (inkl. evtl. vorhandener Mehrwerte) nicht übersteigen.

Selbstbeteiligung bei Voll- und Teilkasko 150,-- €, wobei die Teilkasko, wie in der Dienstreisekaskoversicherung auch, subsidiär ausgestattet ist.

Eine Meldung der Einzelfahrten ist nicht notwendig, jedoch Bestätigung im Schadensfall durch die Sektion, daß es sich um eine Dienstfahrt gehandelt hat.

Vertragsanmeldung und Prämienabrechnung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

3.5. **Optionale Rechtsschutzversicherung für Vorstände und Tourenleiter** *Optional*

Roland Rechtsschutz Versicherung AG

Neben dem vom Hauptvererin geschaffenen Rechtsschutz für Fachübungsleiter und Ausbildungsleiter (siehe 2.4) können die Sektionen für folgende Funktionsträger eine Rechtsschutzversicherung optional abschliessen:

- Vorstände
- Angestellte
- Tourenleiter (ohne Fachübungsleiter Jahresmarke)

Mit dieser Ergänzung zur Vereinshaftpflichtversicherung soll die verantwortliche Tätigkeit dieses Personenkreises noch besser abgesichert werden. Dies soll auch dazu beitragen leichter Ehrenamtliche für diesen für die Sektion so wichtigen Aufgabenbereiche zu finden. Von besonderer Bedeutung ist die Absicherung im Bereich Strafrecht beim Führen von Personen im Gebirge.

Versicherungsumfang

Der weltweit gültige Versicherungsschutz umfaßt den oben definierten versicherten Personenkreis bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Leistungsarten:

Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtsschutz

Versichert sind die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechtes.

Bei Straftaten besteht Deckungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- eines fahrlässig begehbaren Vergehens,
- eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat auch bei fahrlässiger Begehung verfolgt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten besteht Deckungsschutz stets auch für vorsätzliches Handeln.

Versichert sind unter anderm:

- reine Versatztaten (inkl. Verbrechen)
- Vorsatzverurteilung durch Strafbefehl
- Rechtsschutz bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen
- Erweiterter Zeugenbeistand
- Verkehrs-Strafrechtsschutz
- Verdeckte Ermittlungsverfahren
- Aktive Strafverfolgung
- Rechtsanwalt Mehrfachbeauftragung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarvereinbarung mit Rechtsanwälten und Sachverständigen

Dienstreise Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz für den Dienstreise-Rechtsschutz umfasst ausschliesslich die Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz gem. § 2a ARB. Für Schäden am benutzten Fahrzeug besteht kein Verkehrsrechtsschutz

Deckungssumme

Die Deckungssumme für diese Leistungen beträgt 300.000.-€ pro Versicherungsfall.

Versicherungsprämie

1. Vorstandsdeckung (für im Vereinsregister eingetragene Vorstände)

1-3 Vorstände 75 € netto *

4-6 Vorstände 150€ netto *

darüber hinausgehende Vorstände je Person 25 € netto*

2. Vorstandsdeckung (für nicht im Vereinsregister erfasste Vorstände)

-Je Person 25€ netto * Namentliche Nennung erforderlich

3. Sonstige benannte Personen (Tourenleiter, Angestellte, etc.)

-Je Person 30€ * Namentliche Nennung erforderlich

Versicherte Vorstände, die auch als Tourenführer tätig sind, müssen nicht gesondert als Tourenführer versichert werden; es genügt die Anmeldung als Vorstand (namentlich oder im Vereinsregister erfaßt).

*zzgl. gültigen Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19%.

3.6. Expeditionen durch die Sektionen des DAV

Optional

Im ASS sind Expeditionen vom Leistungsumfang ausgenommen.

Deshalb können Expeditionen gemäß Anfrage bei dem Referat Expeditionsbergsteigen hinsichtlich der Sparten Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Bergungskosten Versicherung abgesichert werden.

Welche Aktivitäten / Touren genau unter den Begriff Expedition fallen, kann ebenso beim Referat Expeditionsbergsteigen erfragt werden:

Deutscher Alpenverein e.V., Ressort Spitzenbergsport, Von-Kahr-Str.2-4, 80997 München.

3.7. Flugreise Veranstaltungen durch Sektionen

Optional

Für Flugreise Veranstaltungen durch die Sektionen (von Vereinshaftpflicht ausgenommen) können die Sektionen die Reiseveranstalter Haftpflicht Versicherung über einen Rahmenvertrag des DAV gesondert absichern.

Bei Interesse kann eine Absicherung über die Bundesgeschäftsstelle des DAV, Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste, für einzelne Reise auf Anfrage beantragt werden.

3.8. Bauwesen-/Bauleistungs- Rahmenvertrag

Optional

Für Sektionen, die Neu-, An- und Umbauten von Gebäuden durchführen, besteht die Möglichkeit, einer Absicherung über eine Bauwesen-/Bauleistungsversicherung.

Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen des Bauwerkes, die zu Lasten des Bauherren oder der beauftragten Unternehmer gehen.

Bei Interesse kann eine Absicherung über die Bundesgeschäftsstelle des DAV, Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste, auf Anfrage beantragt werden.

3.9. Bauherrenhaftpflicht Versicherung für Bauvorhaben über 500.000.-€ *Optional*

Im Rahmen der Vereinshaftpflicht Versicherung ist die Bauherren Haftpflicht Absicherung für Bauvorhaben der DAV Sektionen bis zu einer Bausumme von 500.000.-€ abgesichert. Ist die Bausumme höher, besteht in diesem Rahmen kein Versicherungsschutz – auch nicht anteilig. In Erweiterung der Vereinshaftpflicht Versicherung können Bauvorhaben bis 3.000.000.-€ Bausumme zu einer günstigen Pauschalprämie abgesichert werden. Weitere Informationen und Anmeldung bei Interesse über das Versicherungsbüro Fleischer VBF (info@fleischer-ohg.de).

3.10. KFZ Rahmenvertrag

Optional

Die Sektionen des Deutschen Alpenverein haben die Möglichkeit sektionseigene Fahrzeuge in einem Flottenrahmenvertrag des DAV zu versichern. Es ergeben sich in diesem Rahmen verbesserte Konditionen:

-Nachlass von 40% auf Tarifbeitrag

-Eine Einstufung auf die Schadenfreiheitsklasse (schadenfreie Jahre) SF 3 (KFZ Haftpflicht 70%, KFZ Vollkasko Versicherung 80%) ist möglich, auch wenn die Sektion keine eigenen Schadenfreiheitsrabatt hat.

-Der Fahrerkreis ist nicht eingeschränkt

-Keine Kilometerbegrenzung

Weitere Informationen und Anmeldung bei Interesse über das Versicherungsbüro Fleischer VBF (info@fleischer-ohg.de).

3.11. Haftpflicht Versicherung für Radsportgruppen

Optional

Die Teilnahme an Radrennen sowie dem Training hierzu sind in den Allgemeinen Haftpflicht Bedingungen ausgeschlossen und somit nicht im Rahmen der Sportmitglieder Haftpflicht Versicherung für Mitglieder des DAV sowie der Vereinshaftpflicht Versicherung abgesichert.

Eine Absicherung für diese Risikogruppe kann über die DAV Bundesgeschäftsstelle unter Angabe der zu versichernden Mitglieder abgeschlossen werden.

3.12. Betriebsunterbrechung von Hütten der Sektionen

Optional

Eine Unterbrechung des Betriebes von Hütten kann für die betroffenen Sektionen und deren Pächter ein kostspieliges Risiko darstellen.

Für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementarschäden können sich nun Sektionen und deren Pächter jeweils absichern.

Bei Interesse kann eine Absicherung über die Bundesgeschäftsstelle des DAV, Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste, auf Anfrage beantragt werden.